



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LXVIII. Des Kurfürsten Jocachim und Markgrafen Albrecht Lehnbrief für Asmus Schönebeck über das Burglehn, das Niedergericht und verschiedene Besitzungen und Gerechtigkeiten zu Mohrin, am 22. Juni ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

LXVII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Mohrin,
am 30. Mai 1500.

Von Gotts Gnaden Joachim, Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg etc. Bekennen — das wir bestätigt haben vnd bestätigen in vnd mit Krafft dieses Brieffes Vnsere lieben getreuen Rathman vnd den gemeinen Bürgern Vnsere Stadt Mohrin alle ihre freyheit vnd alle ihre gute vnd alte Gewohnheit vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey Ehren vnd Gnaden, der sie in vergangen Zeiten seynd gewesen, auch wollen vnd sollen wir ihnen halten alle ihre Brieffe, die sie haben von fürsten vnd fürfürnen, vnd sie lassen vnd behalten bey allen ihren eigen, lehn vnd Erben, als sie das gehabt vnd befessen haben. Auch wollen vnd sollen wir Rittern, Knapen, Bürgern vnd Pauren mit allen Leuten, beide geistlichen vnd werntlichen, halten alle ihre Brieffe vnd wollen sie lassen bey ihrer freyheit, bey allen Rechten vnd Gnaden, sie auch an denselben ihren freyheiten, Gerechtigkeiten vnd gute gewonheiten mit nicht zu kränkende, zu ärgernde noch Abbruch zu thun, sondern, wie obstet, vnverhindert darbey bleiben lassen vnd behalten ohne alles Gefehrde vnd Argeliste etc. Geben zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Ascensionis Domini, im XV^c. Jare.

Aus der Dittmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitäts-Bibliothek fol. 335.

LXVIII. Des Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht Lehnbrief für Asmus Schönebeck
über das Burglehn, das Niedergericht und verschiedene Besitzungen und Gerechtigkeiten zu Mohrin,
am 22. Juni 1500.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfürst etc., vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, Bekennen offentlich mit diesem briue vor vns, vnsere erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor allermeniglich, das wir vnsere Rath vnd lieben getreuen Asmus Schonbeck vnd seinen menlichen leibs lebens erben zu rechtem manlehen gnediglich gelihen haben, Nemlich zwen hoff mit Sechzehnen hufen, Im Stettichen moryn belegen, mit aller gnaden vnd gerechtigkeit, darvon betreibt Ietz henning Sermutzel vir hufen, Item der alt Stralberg Sechs hufen, michel Schumacher Fünff hufen vnd Iencz cruger ein hufe; Item das Bernwaldisch thor daselbst mit dem burglehen vnd aller gnaden vnd gerechtigkeit; Item einen freien kan vffen groffen morinischen See mit dem kleinen tewe vnd einen See, der vlack ladi-kow genant, mit allen vnd iglichen Iren gnaden, zugehorungen vnd gerechtigkeiten, wie das Jacob Smidt zu Iiczegorick vnd sein voreltern In gebruch vnd gewehr bisher befessen vnd von vnsere herschafft der Marggraueschafft zu Brandenburg zu lehen herbracht haben. Item acht frey hufen vnd das nyderst gericht In genanten Stettichen Moryn; Item auff allen bruchen vber das gancze Stettichen den dritten Pfenning; Item einen freyen kan vff dem morinischen See, darzu einen freien hoff vnd drey gerten vor dem thor daselbst mit allen gnaden, zugehorungen vnd

gerechtigkeiten, Inmaßen das hanns dobbriekow zu lyczegorick bißher In gebruch vnd wehren gehabt vnd zu lehen herbracht vnd genaanter Afmus Schönbeck von vorgemelten Jacob Smidt vnd hanßen Dobbrickow erblich gekaufft, die fulch lehenguter auff fein vnd feiner erben behuff vor vnseren Reten verlassen haben, vnd leihen Im die obgeschriben guter zu rechtem manlehen, In vnd mit crafft disses briues, also das er vnd fein menlich leibs lebens erben fulch lehen guter, Jerlich zinz vnd Rent hinfurder von vns, vnfern erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg zu rechtem manlehen haben, so oft nott thut, nemen vnd entpfaben, vns auch darvon halten, ton vnd dinen sollen, als manlehens recht vnd gewonheit ist. Auch haben wir von sonderlicher gönst vnd gnade wegen vnserm Rath vnd lieben getrewen hanßen Schönbeckens, gnants afmus vatern, vnd feinen menlichen leib lebens erben die gesampten hant an vorbemelten gutern gelihen vnd leihen Inen die, wie gesampter hant recht vnd gewonheit ist, In craft vnd macht disses briues, vnd verleihen Inen hiran alles, was wir Inen von rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vns an vnserm vnd sunst meniglich an seinem rechten onschedlich etc. — Actum Colen an der Sprew, am montag nach Corporis Christi, Im XV^c. Jare.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 61.

LXIX. Derselben Versicherung für Afmus Schönebeck zu Mohrin wegen des Erßages von Baukosten, vom 24. Januar 1501.

Von gotts gnaden wir Joachim, kurfurft etc., vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, Bekennen — als wir vnserm Rath vnd lieben getrewen Afmus schönbeckens vnser Stat Morin mit seiner zugehorung auff ein Summa geldes widerkauffs weise eingetan vnd verschriben, laut vnser briue daruber aufzgangen, das wir Im zugefagt haben vnd zusagen Ime hirmit In craft vnd macht disses, ob sich begeb, das wir Im oder feinen erben genant vnser Stat Moryn wider ablosen wolten vnd er oder fein erben daselbst vnd In den guteren darzu gehorend zu nottorfft ychts gebawt hetten, das wir Inen das zu sampt der hauptsummen darauf verschriben, nach besichtigung vnd erkenntnus zweier vnser Ret vnd zweier feiner frundt, bezcalen vnd entrichten sollen vnd wollen on geuerd. Zu urkundt etc. Datum Colen, am Sonabend nach Corporis Cristi, Im XV^c.

Mein genant vnd gnedige herren haben Teues Tempelhoff zu Schonfelt ein Jar nach dato diczs briues des birgelts von den Brawen, so er In seinem haws ton wirt, gefreiet, das er nymants darvon geben soll. Datum am Sontag nach angeten, anno etc. primo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 247.